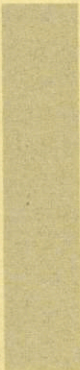


CDU – Partei der Familie



Der Zusammenhalt
in Familien ist die
Voraussetzung für
die Solidarität in
der Gesellschaft.

Politik für die Familie

Leitbild der CDU ist eine Gesellschaft des Gemeinsinns mit der Familie im Mittelpunkt. Die Familienpolitik gehört von Anfang an zu den zentralen Kernbereichen der CDU-Politik. In einem der frühesten politischen Dokumente der CDU, den „Kölner Leitsätzen“ vom 1. Juli 1945 wird die Familienpolitik an erster Stelle der politischen Sachbereiche angesprochen: „Die Familie ist die Grundlage der sozialen Lebensordnung. Ihr Lebensraum ist heilig. Von Natur aus hat sie ihre eigenen Rechte, die unter dem besonderen Schutz des Staates stehen.“ Das vier Jahre später verkündete Grundgesetz hat diese Formulierung aufgegriffen und zum Verfassungsrecht erhoben. Zugespitzt heißt es in den „Frankfurter Leitsätzen der CDU“ von 1945: „Ein Volk ist soviel wert, wie in ihm die Familie wert ist.“

Nach den Erfahrungen der alle Werte pervertierenden Nazi-Diktatur, geprägt durch die massenhafte Entwurzelung von Menschen infolge von Krieg, Zerstörung und Vertreibung und auf der Grundlage des christlichen Verständnisses vom Menschen hat die CDU die Familie in allen programmatischen Aussagen, die im Verlauf von 50 Jahren formuliert wurden, immer in den Mittelpunkt gestellt. Nicht kollektive, nicht anonyme Mächte wie Staat, Volk oder Gesellschaft werden als der Träger politischer Verantwortung gesehen. **Im Mittelpunkt christlich-demokratischer Politik steht der Mensch als einmalige und unverfügbare Person, die auf Gemeinschaft mit den Mitmenschen hin angelegt ist.** Die Forderung nach Gewährleistung freiheitlich geordneter Lebensbereiche in Familie, Selbstverwaltung sowie kirchlichen und anderen Gemeinschaften und Zusammenschlüssen ist daher ein immer wieder formulierter Grundbestandteil der CDU-Gründungsaufrufe und späterer Programmaussagen.

Für die CDU ist die Familie das Fundament der Gesellschaft. Sie ist die beständigste Form des Zusammenlebens in der Gesellschaft. Hier erfahren Menschen Geborgenheit und Zuwendung. Hier können sie die Solidarität der Generationen erleben. In Familien können am besten die Eigenschaften und Fähigkeiten entwickelt werden, die Voraussetzung und Grundbestandteil einer freien und verantwortlichen Gesellschaft sind: Liebe und Vertrauen, Toleranz und Rücksichtnahme, Opferbereitschaft und Mitverantwortung, Selbständigkeit und Mündigkeit. **Der Zusammenhalt in Familien ist Voraussetzung für Solidarität in der Gesellschaft.**

Die Gestaltung des Familienlebens muß nach Auffassung der CDU den Familien überlassen bleiben. Der Staat darf nicht vorschreiben, wie die Mitglieder einer Familie ihre Aufgaben untereinander verteilen. Die Politik muß vielmehr die Rahmenbedingungen so gestalten, daß Familien nicht benachteiligt werden und daß sie ihr Leben nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen einrichten können.

„... unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ (Art. 3 GG)

In den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland war die Familienpolitik der CDU vor allem darauf gerichtet, die Not zu lindern und das Elend zu beseitigen, von dem insbesondere Familien betroffen waren. Viele Familien waren unvollständig, weil der Vater im Krieg gefallen oder in Gefangenschaft der Siegermächte war oder weil durch Krieg und Vertreibung Familienangehörige verschollen oder verstorben waren. Viele Familien mußten in unzureichenden Wohnungen und Behelfsunterkünften auf heute kaum mehr vorstellbar engstem Raum leben. Die schlechte Versorgungslage wirkte sich vor allem bei Kindern und Jugendlichen verheerend aus. Oft mußten Mütter als zeitweise einzige Ernährerin der Familie Beruf und Familie unter schwierigsten Bedingungen miteinander verbinden; „Schlüsselkinder“ wurden zur zeitlichen Erscheinung.

Zu den ersten Maßnahmen der 1949 mit Bundeskanzler Konrad Adenauer ins Amt gekommenen Bundesregierung gehört die **Einführung von Kinderfreibeträgen im Steuerrecht** noch im gleichen Jahr. Der Grundsatz „Wer Kinder hat, soll entsprechend weniger Steuern zahlen“ gehört zum „Urgestein“ der CDU-Programmatik. Dieser Grundsatz galt 1949, und er findet sich unverändert im 1994 verabschiedeten jüngsten Grundsatzprogramm der CDU Deutschlands.

Als vor allem auch familienorientierte Politik verstand die CDU ihr Engagement für den **Wohnungsbau**, der in den ersten Nachkriegsjahren wegen fehlender Materialien fast vollständig zum Erliegen gekommen war. 1950 wurde ein Defizit von 4,8 Millionen Wohnungen ermittelt. Das erste Wohnungsbau-gesetz von 1950 regelte bundeseinheitlich den Wiederaufbau von Wohnungen, die, wie es im Gesetz hieß, „nach Größe, Ausstattung und Miete bzw. Belastung für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet sind“. Der

soziale Wohnungsbau, der Jahrzehnte hindurch in Deutschland insbesondere die in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eingeschränkten Familien mit Kindern begünstigte, nahm seinen Anfang. Das Bauvolumen dieses ersten Wohnungsbaugesetzes sah die Errichtung von 1,8 Millionen Sozialwohnungen in einem Zeitraum von sechs Jahren vor.

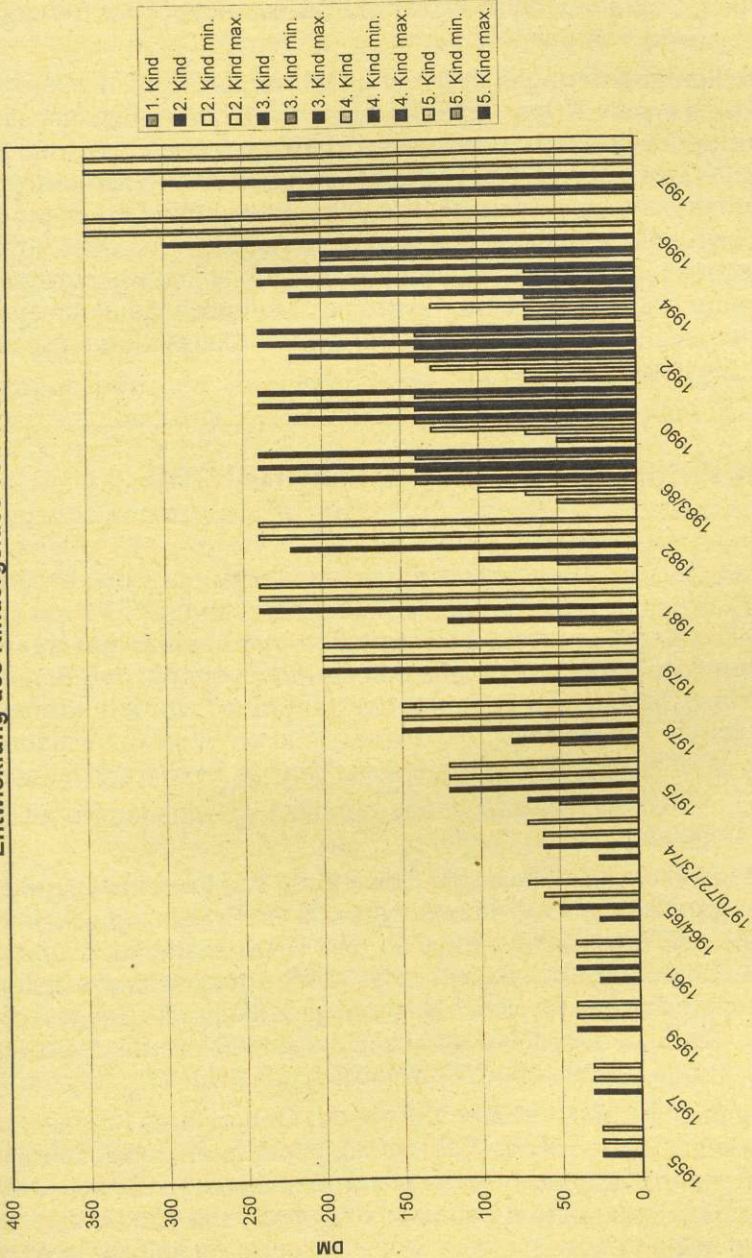
Die Wohnungsbaufförderung wurde von der CDU mehrfach verbessert; ab 1956 wurde zunehmend auch der private **Eigenheimbau** gefördert. Nach Kinderzahl gestaffelt erhielten viele Familien durch das „Familieneigenheimprogramm“, über das zinslose Darlehen vergeben wurden, die Möglichkeit, sich ein eigenes Heim zu schaffen. Das Ausmaß der damaligen Wohnungsnot läßt sich daran ermessen, daß erst 1960 die Wohnungszwangswirtschaft aufgehoben werden konnte.

Der Familienlastenausgleich

Als ein Meilenstein der Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland muß der von der CDU in den fünfziger Jahren geschaffene „Familienlastenausgleich“ gelten, der immer weiter fortentwickelt und an veränderte Bedingungen angepaßt wurde. Leitidee des Familienlastenausgleichs ist die Überzeugung, daß der Staat den unterschiedlichen Lebensbedingungen durch entsprechende soziale Leistungen Rechnung zu tragen hat, zumal Eltern durch die Erziehung von Kindern einen unersetzlichen Beitrag für das Gemeinwohl und den Fortbestand unserer Gesellschaft leisten. Ein Familieneinkommen – gleich, von wievielen Personen es erwirtschaftet wird – ist erst dann als gerecht anzusehen, wenn es sich aus individuellem Erwerbseinkommen und staatlicher Leistung zusammensetzt.

1953 setzte die CDU-geführte Bundesregierung gegen den Widerstand der SPD die Einrichtung eines eigenständigen Familienministeriums durch. 1954, als die staatlichen Mittel noch sehr begrenzt waren, wurde **erstmals das Kindergeld** eingeführt. Es verschaffte Familien einen Rechtsanspruch auf ein monatliches Kindergeld in Höhe von 25,- DM für das dritte und jedes weitere Kind bis zum 18. Lebensjahr. Der anfangs vergleichsweise geringe Betrag wurde in den Folgejahren mehrfach aufgestockt; ab 1961 wurden auch zweite Kinder in die Zahlung von Kindergeld einbezogen. Im Steuerrecht wurden die **Kinderfreibeträge** mit dem System des Familienlastenausgleichs kombiniert. Ferner wurden die Kinderzuschläge zur Sozialrente

Entwicklung des Kindergeldes von 1955 - 1997



beträchtlich erhöht und die Witwen- und Waisenrente in der Kriegsopferversorgung mehr als verdoppelt.

Der **Familienlastenausgleich** geriet unter **Regierungsverantwortung der SPD in eine ernste Krise**. Als Folge einer unsoliden Haushaltspolitik hat die **SPD-Bundesregierung das Kindergeld** für das zweite und dritte Kind um jeweils 20,- DM **gekürzt**. Der von der CDU geschaffene **Kinderfreibetrag** im Einkommensteuerrecht wurde **ersatzlos gestrichen**. Ebenfalls gestrichen wurde das Kindergeld für Jugendliche ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz; d.h.: ausgerechnet dort, wo staatliche Förderung am notwendigsten gewesen wäre, wurde sie den Betroffenen entzogen. Mutterschaftsurlaubsgeld wurde nur an berufstätige Frauen gezahlt; wer seine Arbeitskraft ganz in den Dienst der Familie stellte, ging leer aus.

Anerkennung der Familienarbeit

In der Zeit der Opposition hat die CDU ihre familienpolitische Programmatik modernisiert und weiterentwickelt. Entscheidend für die CDU war und ist erstens, daß **Familienarbeit grundsätzlich nicht schlechter gestellt sein darf als außerhäusliche Erwerbsarbeit, und zweitens, daß Familienarbeit und Berufsarbeit besser miteinander vereinbart werden können**. Durch eine verstärkte Berücksichtigung der besonderen Situation Alleinerziehender wurde ferner dem Wandel der Familienstrukturen Rechnung getragen.

Die CDU hat mit der Regierungsübernahme 1982 eine familienpolitische Wende eingeleitet und ausgestaltet.

Seit 1986 ist das Gesetz über die Gewährung von **Erziehungsgeld** und **Erziehungsurlaub** in Kraft. Inzwischen wird ein Erziehungsgeld in Höhe von 600,- DM – einkommensabhängig ab dem 7. Lebensmonat – für die Dauer von zwei Jahren nach der Geburt eines Kindes gezahlt. Gleichzeitig wird ein Erziehungsurlaub mit der Beschäftigungsgarantie für die Zeit von drei Jahren gewährt. Das Erziehungsgeld wird nicht auf Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe und Wohngeld angerechnet, sondern zusätzlich gezahlt.

Damit erhalten nicht nur Mütter, die vor der Geburt ihres Kindes berufstätig waren (wie zur Zeit der SPD-Regierung), sondern auch Hausfrauen, Selbständige und mithelfende Ehefrauen von Selbständigen eine finanzielle Unterstützung in der ersten Lebensphase, in der das Kind in besonderer Weise auf seine Bezugspersonen angewiesen ist. Erziehungsgeld wird auch

an Väter gezahlt, die zugunsten des Kindes auf eine Berufstätigkeit verzichten. Dies entspricht dem **Leitbild der partnerschaftlichen Familie**, in der die Eheleute frei ihr Leben gestalten.

Während des dreijährigen Erziehungsurlaubes besteht für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein **umfassender Kündigungsschutz**. Damit werden Mutter oder Vater von der schlimmen Alternative befreit: entweder Kind oder Arbeitsplatz. Familie und Beruf lassen sich besser vereinbaren.

Ebenfalls seit 1986 gilt als neuer Grundsatz im Rentenrecht: **Wer Kinder erzieht, hat eine Rente verdient**. Zeiten der Kindererziehung sind seitdem rentenbegründend und rentensteigernd. **Die SPD hat in 13 Jahren Regierungszeit keine Ankerkennung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht zustande gebracht**. Besonders Mütter mit mehreren Kindern waren so ein Leben lang materiell benachteiligt. Unter der CDU-Regierung wurde Familienarbeit der Erwerbsarbeit in der Rentenversicherung gleichgestellt. Inzwischen werden drei Erziehungsjahre je Kind in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. In der Rentenreform 1999 wird die Bewertung der Kindererziehungszeiten von 75 % auf 100 % des Durchschnittseinkommens schrittweise bis zum Jahr 2000 angehoben. Wer neben Kindererziehung gleichzeitig erwerbstätig war, erhält die Kindererziehungszeiten zusätzlich, also additiv, bis zur Beitragsbemessungsgrenze anerkannt. Damit wird die Doppelbelastung durch Beruf und Kindererziehung rentenrechtlich honoriert.

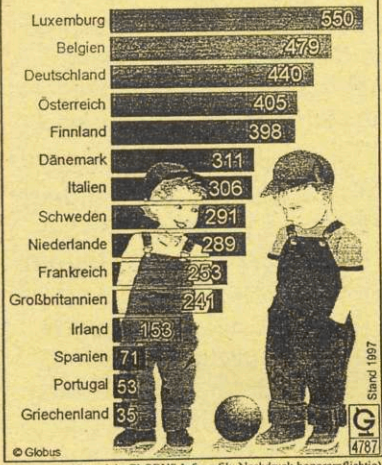
Neuer Familienleistungsausgleich

1996 ist eine umfassende Reform der Familienbesteuerung eingeleitet worden. Hierzu gehört die volle Steuerfreistellung des Existenzminimums durch einen Grundfreibetrag von 12.095 DM (Ledige) in 1996 und 1997, der 1998 auf 12.365 DM angehoben wurde und sich 1999 auf 13.067 DM erhöht. Dieser Betrag entlastete die Steuerpflichtigen ab 1996 mit rund 15,5 Milliarden. Seit Januar 1996 erhalten Familien in Deutschland rund 7 Milliarden Mark zusätzlich pro Jahr. Ab 1997 sind weitere 4 Milliarden Mark jährlich hinzugekommen.

Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag wurde seit 1996 deutlich auf die volle Höhe des Existenzminimums eines Kindes angehoben. Ab 1.1.1997 wurden für erste und zweite Kinder je 220 DM im Monat gezahlt, für das dritte Kind wurden 300 DM, für das vierte und weitere Kinder 350 DM gezahlt.

Geld für Europas Kinder

Monatliches Kindergeld in der EU für eine Familie mit zwei Kindern in DM



Das Kindergeld besteht aus zwei Teilen: Zum einen werden Steuern zurückerstattet, die wegen der Steuerfreiheit des Existenzminimums nicht erhoben werden dürfen. Zum anderen steht der verbleibende Betrag den Familien als Förderung zur Verfügung. Der Förderanteil ist um so höher, je niedriger das Einkommen ist.

Der **von der SPD gestrichene Kinderfreibetrag** wurde von 432 DM je Kind (1986) über 4104 DM (1992) und 6264 DM (1996) erneut 1997 auf 6912 DM angehoben. Eltern haben die Wahl zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag. Auch die Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld wurde von 16 auf 18 Jahre angehoben.

Wurden 1982 für das Kindergeld als damals einzige Maßnahme des Familien-

lastenausgleichs rund 17 Milliarden DM ausgegeben, so wurden 1998 die Familien durch Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag um rund 50 Milliarden entlastet. Die Entlastung stieg seit 1995 allein um 35 Prozent (von 37 auf 50 Milliarden DM).

Mit einer Fülle weiterer Maßnahmen hat die CDU ein stark differenziertes Instrumentarium für eine **moderne und effiziente Familienpolitik** geschaffen.

Wohneigentumsförderung

Obwohl sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt entspannt hat, werden Familien bei der Wohnungsvergabe oft benachteiligt. Kinder sind unerwünscht. Familiengerechte, preiswerte Wohnungen zu bekommen, ist vor allem für einkommensschwache junge und für kinderreiche Familien schwierig. Im Zeitraum von 1990 bis 1997 sind in ganz Deutschland mehr als 3,4 Millionen Wohnungen neu gebaut worden. Fast jede dritte neugebaute Wohnung war eine Sozialwohnung. 7 % aller westdeutschen Haushalte wurde 1996 bei den Mietkosten unterstützt, in den neuen Ländern gut 9 %. Durch das Wohngeld ist die Mietbelastung in den alten Ländern um ein Viertel, in den neuen

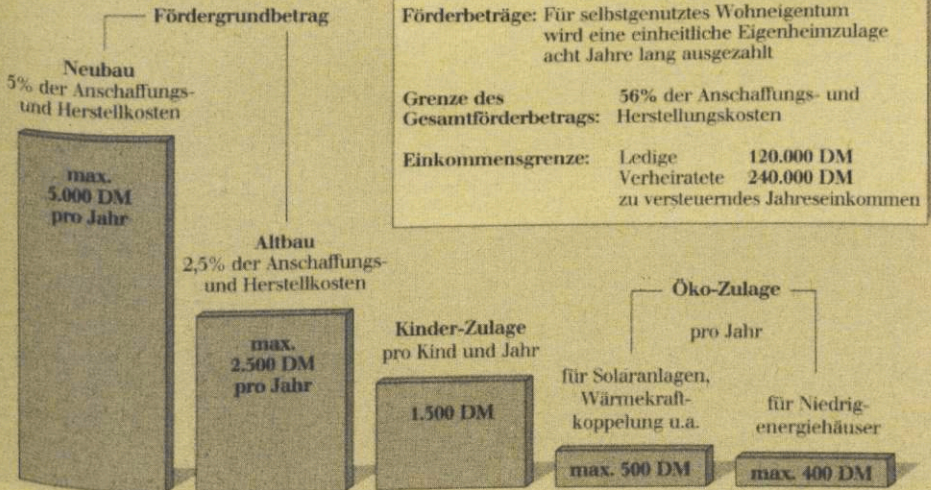
Ländern um ein Drittel gesenkt worden. Die CDU hat in ihrer Regierungszeit die Wohnraumversorgung und die Schaffung von Wohneigentum gefördert:

- Seit 1986 wurde das einkommensabhängige **Wohngeld** verbessert. Es hilft insbesondere kinderreichen Familien, die Mietkosten zu tragen.
- Familien, die Wohneigentum erwerben wollen, stehen sich seit dem 1.1.1996 besser. Für Neubauten wird 8 Jahre lang ein Fördergrundbetrag (**Eigenheimzulage**) bis zu einer Höchstgrenze von jährlich 5.000 DM gewährt. Das Baukindergeld wurde auf 1.500 DM je Kind erhöht und wird ebenfalls 8 Jahre lang gewährt. Die Bausparförderung wurde verbessert, indem die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Bausparprämien auf 50.000 (Ledige) und 100.000 (Verheiratete) angehoben wurden.

Die neue Eigenheimzulage hat die Eigentumsbildung deutlich belebt. 1996 wurden über 100.000 neue Eigenfamilienhäuser zum Bau genehmigt.

Hilfe beim Hausbau

Gesetz zur Neuregelung der Wohneigentumsförderung ab 1996



Pflege in der Familie

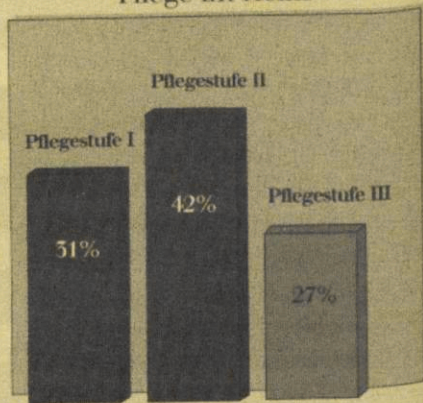
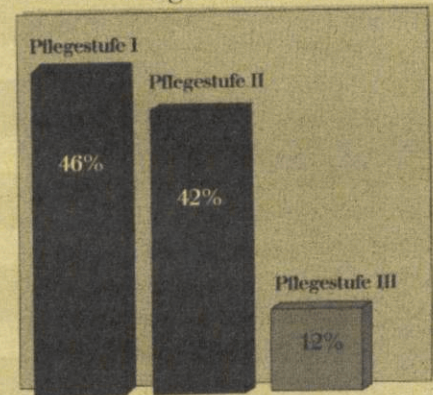
Seit der Rentenreform 1992 werden Zeiten häuslicher Pflege bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Nach der zum 1. April 1995 von der CDU durchgesetzten **Pflegeversicherung** wird je nach Grad der Pflegebedürftigkeit ein monatliches Pflegegeld von 400 DM, 800 DM oder 1.300 DM gezahlt. Seit 1996 bleibt dieses Pflegegeld als Einnahme für einen Familienangehörigen steuerfrei. Die Pflegeperson ist sozial abgesichert: sie genießt beitragsfrei den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, und aus der Pflegeversicherung werden Beiträge für ihre Rentenversicherung gezahlt. Mit der Einführung der Pflegeversicherung hat sich nicht nur entschieden die Lage der 1,65 Millionen Pflegebedürftigen verbessert, sondern auch die ihrer Angehörigen und damit insbesondere die von Frauen.

Soziale Pflegeversicherung - eine Zwischenbilanz

Rund 1,5 Millionen Menschen erhalten Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung

Pflege zu Hause

Pflege im Heim



Pflegestufe I: 400 DM Pflegegeld oder Pflegesachleistungen bis zu 750 DM pro Monat
 Pflegestufe II: 800 DM/1.800 DM
 Pflegestufe III: 1.500 DM/3.750 DM

Pflegestufe I: 2.000 DM pro Monat
 Pflegestufe II: 2.500 DM
 Pflegestufe III: 5.550 DM

Stand: Mitte 1996

Familien mit Kindern in der Ausbildung

Die Kosten der Ausbildung werden steuerlich berücksichtigt. Neben dem Kinderfreibetrag bzw. dem Kindergeld wird auch ein **Ausbildungsfreibetrag** berücksichtigt. Im Herbst 1995 wurde die **Ausbildungsförderung** (BaföG) deutlich auf 995 DM (alte Länder) und 985 DM (neue Länder) angehoben.

Hilfen für Alleinerziehende

Im Bundesgebiet leben inzwischen 2,4 Millionen Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern; 85 % davon sind Frauen. Für die CDU ist die Unterstützung Alleinerziehender und ihrer Kinder eine besondere Aufgabe der Familienpolitik. Speziell für alleinerziehende Eltern hat die CDU-geführte Bundesregierung verschiedene staatliche Hilfen durchgesetzt bzw. ausgebaut:

- Das Unterhaltsvorschußgesetz sichert den Mindestunterhalt von Kindern Alleinerziehender bei ausbleibenden Zahlungen des anderen Elternteils. Die Leistungen wurden 1992 und 1997 erhöht und können jetzt bis zum 12. Lebensjahr des Kindes für die Dauer von höchstens 72 Monaten in Anspruch genommen werden.
- Kinderbetreuungskosten von Alleinstehenden können steuerlich geltend gemacht werden.
- Seit 1997 vermindern die Ausgaben für eine sozialversicherungspflichtig beschäftigte Haushaltshilfe das steuerpflichtige Einkommen um bis zu 18.000 DM.
- Alleinerziehende erhalten zusätzlich einen Haushaltsfreibetrag zur steuerlichen Erleichterung
- Sozialhilfeberechtigte Alleinerziehende können einen Mehrbedarfszuschlag von 40 % bzw. 60 % sowie einen erhöhten Regelsatz für ihre Kinder bei der Sozialhilfe beantragen.
- Bei Krankheit eines Kindes haben alleinerziehende Eltern Anspruch auf bis zu 20 Tagen Freistellung vom Arbeitsplatz für ein Kind.

Neuregelung des Kindschaftsrechts

Mit der Neuregelung wurde die gesetzliche Ungleichbehandlung von ehelichen Kindern, Kindern aus geschiedenen Ehen und nichtehelichen Kindern aufgehoben. Das Gesetz stärkt die gemeinsame Verantwortung von Müttern und Vätern. Ab Juli 1998 können nicht miteinander verheiratete Eltern auf Wunsch die **gemeinsame elterliche Sorge** übertragen bekommen. Bei Scheidung bleibt das gemeinsame Sorgerecht erhalten, solange kein Elternteil die alleinige Sorge beantragt. Auch nichteheliche Väter sollen nach der Trennung ein Umgangsrecht erhalten.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Heute begreifen Väter und Mütter immer häufiger ihre Elternschaft und die Kindererziehung als gemeinsame Lebensaufgabe neben dem gleichberechtigten Interesse beider Partner an einer eigenständigen beruflichen Identität und sozialen Absicherung. Deshalb wollen viele Frauen und zunehmend auch Männer Familien- und Erwerbsarbeit miteinander verbinden. Dies stößt in der Praxis jedoch auf Schwierigkeiten, da es zu wenig Teilzeitarbeitsplätze gibt, ein Mangel an bedarfsgerechten Kinderbetreuungsmöglichkeiten besteht und der Arbeitsmarkt – insbesondere für Berufsrückkehrende – eng ist. In der Absicht, den individuellen Lagen von Familien, die Beruf und Familie miteinander vereinbaren, so gerecht wie möglich zu werden, ist unter der Regierungsverantwortung der CDU viel erreicht worden: Neben Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub vom Arbeitsplatz mit Rückkehrgarantie erhalten eine **Freistellung vom Arbeitsplatz Väter und Mütter bei Krankheit eines Kindes** für bis zu 10 Tagen für ein Kind – Alleinerziehende bis zu 20 Tagen. Seit 1996 besteht der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab 3 Jahren. Im Beschäftigungsförderungsgesetz ist die rechtliche **Gleichstellung von Voll- und Teilzeitarbeitsplätzen** erreicht worden. Mit dem zweiten **Gleichberechtigungsgesetz** erhielt der **öffentliche Dienst einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit**, familienbedingte Beurlaubung und erweiterte Fortbildungsmöglichkeiten bei Wiedereinstieg in das Erwerbsleben. Im Arbeitsförderungsreformgesetz (AFRG) wurde die besondere **Unterstützung für Berufsrückkehrerinnen** nach einer Familienphase gesetzlich

festgeschrieben. Wiedereinsteigende Teilzeitbeschäftigte oder arbeitslose Frauen erhalten beispielsweise einen Einarbeitungszuschuß und werden bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung besonders gefördert.

Kinder- und Jugendbetreuung

Familienergänzende Kinderbetreuung ist ein zentrales Anliegen von Müttern und Vätern. In den Bundesländern ist trotz sinkender Kinderzahlen der Bedarf an Kindergartenplätzen gestiegen. Der Wunsch und die Suche vieler Eltern nach altersgerechten Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder auch über das 10. Lebensjahr hinaus sind gewachsen. Insbesondere Alleinerziehende und Eltern, die Familie und Beruf miteinander vereinbaren wollen, sind auf Betreuungsangebote angewiesen. Der Wunsch nach einer familienergänzenden Kindererziehung ist auch geprägt von der Erkenntnis, daß Kinder andere Kinder brauchen. In den neuen Ländern gelang es, die gute Versorgung im Bereich der Kindergärten und Tageseinrichtungen dem Bedarf angepaßt zu erhalten. Mit dem **Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz** hat die CDU-geführte Bundesregierung einen ganz entscheidenden Schritt getan, Kindern eine entwicklungsgerechte und -fördernde Betreuung zukommen zu lassen. Zusammen mit dem Erziehungsurlaub erleichtert der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz Eltern mit kleinen Kindern ganz wesentlich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In Ostdeutschland gibt es bereits Überkapazitäten an Kindergartenplätzen, einige westliche Länder können den Rechtsanspruch bereits jetzt zu 100 Prozent erfüllen (zum Beispiel Baden-Württemberg). In allen Bundesländern ist eine bedarfsgerechte Betreuung vorhanden. Die SPD versprach ein ausreichendes Angebot an Kindertagesstätten, obwohl bis zur Wiedervereinigung der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz am Einspruch der SPD-geführten Bundesländer scheiterte, die Kostengründe ins Feld führten.

Arbeitsplatz Haushalt

Obwohl in den letzten Jahren die Nachfrage nach Dienstleistungen für die Familie gestiegen ist, ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im privaten Haushalt in Deutschland immer noch unterentwickelt.

Der CDU geht es darum, ein geschätztes Beschäftigungspotential von bis zu 800.000 Teil- und Vollzeitarbeitsplätzen weiter zu erschließen. Ein größeres Angebot von familiennahen Dienstleistungen kommt vor allem Familien mit Kindern, berufstätigen Alleinerziehenden, erwerbstätigen Ehepaaren und Alleinstehenden sowie älteren Menschen zugute. Bereits seit 1990 haben Privathaushalte die Möglichkeit, die Aufwendungen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte steuerlich geltend zu machen. Die CDU-geführte Bundesregierung hat durch die **steuerliche Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten**, die Einführung des **Haushaltsschecks** und die **Unterstützung von Dienstleistungszentren** weitere wesentliche Schritte eingeleitet, um mehr Arbeitsplätze in privaten Haushalten zu schaffen.

Mit allen familienpolitischen Maßnahmen hat die CDU Bedingungen geschaffen, die eine Entscheidung für ein Leben in der Familie und ein Leben mit Kindern nicht länger benachteiligt gegenüber anderen Lebensformen.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt deutliche Steuerentlastung für Familien

Anfang Januar 1999 forderten die Karlsruher Verfassungsrichter die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten und des Haushaltsfreibetrages auch für verheiratete Eltern. Zum anderen erklärte das Bundesverfassungsgericht den in den 80er Jahren gewährten Kinderleistungsausgleich teilweise für verfassungswidrig. In einer weiteren Entscheidung Anfang Februar 1999 verlangte Karlsruhe mehr Geld für kinderreiche Beamtenfamilien.

1. Bislang können grundsätzlich nur Alleinstehende Kosten für die Kinderbetreuung geltend machen. Auch der Haushaltsfreibetrag, der zusätzliche Ausgaben Alleinstehender für einen vergrößerten Haushalt mit Kindern Rechnung tragen soll, steht verheirateten Eltern bislang nicht zu. Diese Schlechterstellung von Eheleuten mit Kindern im Einkommensteuerrecht verstößt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVG) gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 6 des Grundgesetzes, der eine Benachteiligung verheirateter Eltern gegenüber anderen Erziehungsgemeinschaften untersagt. Das BVG fordert deshalb den Gesetzgeber auf, bis zum Ende dieses Jahres (1.1.2000), den Betreuungsbedarf jedes Kindes als verminderte steuerliche Leistungsfähigkeit seiner Eltern zu berücksichtigen, und

zwar unabhängig davon, ob die Eltern ihre Kinder selbst versorgen oder durch Dritte betreuen lassen. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Haushaltsfreibetrages verlangt das BVG eine Neuregelung zum 1. Januar 2002: der Erziehungsbedarf soll unabhängig vom Familienstand bei allen Eltern berücksichtigt werden, die einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. Die Bemessung des Erziehungsbedarfs soll sich an dem bisherigen Haushaltsfreibetrag in Höhe von 5616 Mark orientieren.

2. In ihrer Entscheidung zum Kinderleistungsausgleich machen die Verfassungsrichter genaue Vorgaben zur Berechnung der Kinderfreibeträge. Sie gehen dabei davon aus, daß als Grundlage für die Berechnung des steuerfrei zu belassenden Existenzminimums für Kinder von dem sozialhilferechtlich definierten Existenzminimum auszugehen ist, das über-, aber nicht unterschritten werden dürfe. Das einkommensteuerliche Existenzminimum ist in voller Höhe von der Einkommensteuer freizustellen. Das BVG stellt jetzt klar, daß bei der Berechnung des Wohnbedarfs vom Mehrbedarf bei mehreren Personen auszugehen ist.

Damit findet nicht die Pro-Kopf-Methode Anwendung. Bei dem Mehrbedarf wird, wenn mehrere Personen in einer Wohnung wohnen, nicht von einer Steigerung je Kopf (zum Beispiel für Bad und Küche), sondern nur von einem entsprechenden Anteil ausgegangen. Nach diesem neuen System wird auch bereits seit 1996 das steuerfreie Existenzminimum vom Gesetzgeber berechnet. Den Begriff „Existenzminimum“ definiert das BVG präziser als bisher. Mit diesem Geld müsse ein Kind nicht nur einigermaßen satt werden, Wohnraum und Kleidung zur Verfügung haben.

Das Existenzminimum umfasse auch die „sozialen“ Ausgaben für die Kindererziehung – bis hin zu den Kosten für „Mitgliedschaft in Vereinen sowie sonstige Formen der Begegnung mit anderen Kindern oder Jugendlichen, das Erlernen und Erproben moderner Kommunikationstechniken, den Zugang zu Kultur- und Sprachfertigkeit, die verantwortliche Nutzung der Freizeit und die Gestaltung der Ferien“.

3. Das BVG erklärte die Besoldung von Beamten, Richtern und Soldaten mit mehr als zwei Kindern für zu niedrig. Nach den Berechnungen des BVG müssen Beamte für einen „amtsangemessenen Unterhalt“ monatlich etwa 150 DM mehr für jedes dritte und weitere Kind erhalten. Besoldungsempfänger müssen vom dritten Kind an für jedes einzelne mindestens 15 Prozent mehr bekommen als Sozialhilfeempfänger.

Fazit der Entscheidungen des BVG:

Das „Existenzminimum“ von Kindern muß stärker als bisher steuerlich berücksichtigt werden, und zwar als Minderung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Wie die Eltern ihr Kind erziehen – selbst oder mit fremder Hilfe – ist deren Sache, nicht die des Staates. Eine steuerliche Bevorzugung von Alleinerziehenden, die nach Meinung des Gerichts oft auf die Partnerschaft in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft hinausläuft, darf es wegen des grundgesetzlichen Schutzes von Ehe und Familie nicht geben.